

**Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses
der Apothekerkammer Niedersachsen**

Vom 17. Mai 2023

Der gem. § 77 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) von der Apothekerkammer Niedersachsen errichtete Berufsbildungsausschuss gibt sich gem. § 80 BBiG folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Zuständigkeit und Aufgaben

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes für die Aufgaben der Berufsbildung zuständig.
- (2) Er beschließt gem. § 79 Abs. 4 BBiG die von der Kammer zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung.
- (3) ¹Der Berufsbildungsausschuss ist gem. § 79 Abs. 1 BBiG in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung (§ 79 Abs. 2 und Abs. 3 BBiG) umfassend zu unterrichten und zu hören. ²Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

§ 2

Zusammensetzung und Befugnisse

- (1) ¹Der Berufsbildungsausschuss besteht gem. § 77 BBiG aus sechs Beauftragten der Arbeitgeber¹, sechs Beauftragten der Arbeitnehmer und sechs Lehrkräften an berufsbildenden Schulen, die für längstens vier Jahre als Mitglieder berufen werden. ²Stimmrecht haben die Beauftragten der Arbeitgeber und die Beauftragten der Arbeitnehmer. ³Die Lehrkräfte haben beratende Stimme. ⁴Bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung haben die Lehrkräfte Stimmrecht, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken (§ 79 Abs. 6 BBiG).
- (2) ¹Die Mitglieder haben die gleiche Anzahl an stellvertretenden Mitgliedern. ²Diese sind gleichzeitig mit den Mitgliedern über die Sitzungen des Berufsbildungsausschusses zu unterrichten und erhalten die Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zur Kenntnisnahme. ³Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dafür Sorge zu tragen, dass es durch ein stellvertretendes Mitglied seiner Gruppe vertreten wird.
- (3) ¹Stellvertretende Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Berufsbildungsausschuss zu stellen. ²Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende können die Antragsteller zur Begründung des Antrags zur Ausschusssitzung zulassen.

¹Diese Geschäftsordnung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit die maskuline Form, ohne hiermit diskriminieren zu wollen.

§ 3

Vorsitz

(1) ¹Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. ²Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. ³Auf Antrag werden die Wahlen geheim durchgeführt.

(2) ¹Erhält im ersten Wahlgang kein Mitglied die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das Mitglied mit der niedrigsten Stimmenzahl ausscheidet. ²Erhält keines der verbliebenen Mitglieder, die sich beworben haben, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet das Los.

§ 4

Einberufung der Sitzung

¹Der Berufsbildungsausschuss wird bei Bedarf vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Apothekerkammer, mindestens jedoch einmal jährlich, zu einer Sitzung einberufen. ²Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen. ³Die Einladungen zu den Sitzungen sollen in der Regel 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch versandt werden. ⁴Die Beratungsunterlagen sind den Einladungen beizufügen. ⁵Zusatzanträge zur Tagesordnung, die dem Vorsitzenden rechtzeitig zugehen, werden den Mitgliedern noch vor der Sitzung zur Kenntnis gebracht.

§ 5

Beschlüsse

¹Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Der Beschluss ist nur wirksam, wenn der Gegenstand der Abstimmung bei der Einberufung der Sitzung bezeichnet worden ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Berufsbildungsausschusses nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird. ⁴Auf Antrag werden Abstimmungen geheim durchgeführt.

§ 6

Sitzungen mit Videokonferenztechnik

(1) ¹Die Sitzungen des Berufsbildungsausschusses finden grundsätzlich in Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort statt. ²Kann eine Sitzung im Einzelfall objektiv aus wichtigem Grund nicht in Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden, kann der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende ausnahmsweise eine Sitzung in ausschließlich elektronischer

¹Diese Geschäftsordnung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit die maskuline Form, ohne hiermit diskriminieren zu wollen.

Kommunikationsform einberufen. ³Ausgenommen hiervon ist die konstituierende Sitzung des Berufsbildungsausschusses mit der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

(2) Wird eine Sitzung im Format der elektronischen Kommunikation durchgeführt, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 7

Umlaufverfahren in Ausnahmefällen

(1) ¹Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des Stellvertreters kann in eilbedürftigen Angelegenheiten eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens erfolgen. ²Die Beschlussvorlage wird an alle Mitglieder des Berufsbildungsausschusses übermittelt. ³Es wird eine Frist zur Rücksendung des Abstimmungsbogens bestimmt. ⁴Das Datum für die letztmögliche Willenserklärung gilt als Datum des Beschlusses.

(2) ¹Den Mitgliedern ist die Möglichkeit gegeben, der Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren zu widersprechen. ²Lehnen die stimmberechtigten Mitglieder mit mindestens einfacher Mehrheit eine schriftliche Abstimmung ab, ist über den Beschlussgegenstand in einer Sitzung zu entscheiden.

(3) ¹Die Beschlussvorlage ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten schriftlich, auch per Telefax oder in elektronischer Form, zugestimmt hat. ²Antwortet ein Mitglied nicht oder nicht fristgemäß, gilt dies als Ablehnung der Beschlussvorlage.

§ 8

Niederschrift

¹Über jede Sitzung des Berufsbildungsausschusses ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen. ²Sie ist vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden freizugeben; das Datum der Freigabe ist in die Niederschrift aufzunehmen. ³Die Niederschrift ist den ordentlichen und den stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zuzusenden und in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Unterausschüsse

¹Der Berufsbildungsausschuss kann nach Bedarf Unterausschüsse bilden. ²Den Unterausschüssen können auch stellvertretende Ausschussmitglieder angehören. ³Bezüglich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gilt § 3 Abs. 1 und für alle Mitglieder des Unterausschusses § 2 Abs. 2 letzter Satz der Geschäftsordnung. ⁴Die Unterausschüsse haben die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Ausschuss zur abschließenden Beratung schriftlich vorzulegen.

¹Diese Geschäftsordnung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit die maskuline Form, ohne hiermit diskriminieren zu wollen.

§ 10

Hinzuziehen von Sachverständigen

¹Der Berufsbildungsausschuss und die Unterausschüsse können zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuziehen. ²Kann sich der Berufsbildungsausschuss nicht auf eine Person einigen, so wird für jede Gruppe der von ihr Vorgeschlagene angehört.

§ 11

Geschäftsführung

¹Die Geschäfte des Berufsbildungsausschusses und seiner Unterausschüsse werden von der Geschäftsstelle der Apothekerkammer im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden geführt.

§ 12

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses der Apothekerkammer Niedersachsen vom 12. Mai 1971, geändert am 9. Mai 1979, außer Kraft.

Hannover, den 11. Mai 2023

Cathrin Burs L. S.

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen

¹Diese Geschäftsordnung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit die maskuline Form, ohne hiermit diskriminieren zu wollen.

Die vorstehende Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses der Apothekerkammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und auf der Webseite der Kammer unter www.apothekerkammer-niedersachsen.de und in den Mitteilungen der Apothekerkammer Niedersachsen bekannt gemacht.

Hannover, den 17. Mai 2023

Cathrin Burs L. S.

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen